

37. Welche Rechtsfolgen hat ein den Vereinszweck ändernder, wegen Verstoßes gegen § 33 Abs. 1 S. 2 BGB. ungültiger Vereinsbeschuß, der von der Mehrheit durchgeführt wird? Kann die satzungstreue Minderheit der Mitglieder, insbesondere eines eingetragenen Vereins, Herausgabe des Vereinsvermögens von der Mehrheit verlangen?

BGB. §§ 33, 21.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 1. Dezember 1927 i. S. Turn- u. Sportklub B. (Kl.) w. Turnverein Turnerbund B. (Bekl.). IV 290/27.

I. Landgericht Naumburg a. S.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Turnverein Turnerbund B. ist im Jahre 1902 gegründet und ins Vereinsregister eingetragen worden. Der Zweck des Vereins ist nach der Satzung „Gelegenheit und Anleitung zu geregelten Turnübungen zu geben als Mittel zur körperlichen und sittlichen Kräftigung, sowie die Pflege deutschen Volksebewußtseins und vaterländischer Gesinnung“. § 1 bestimmt ferner, daß alle politischen und Parteibestrebungen ausgeschlossen sind und daß der Verein Mitglied der Deutschen Turnerschaft ist. In einer Mitgliederversammlung vom 4. Juli 1920 wurde mit 57 gegen 8 Stimmen beschloffen, aus der Deutschen Turnerschaft auszutreten, zum Arbeiterturnerbund überzutreten und den § 1 der Satzung entsprechend zu ändern. Die in der Minderheit gebliebenen Mitglieder schlossen sich, ohne den Austritt zu erklären, zu einer Sondergruppe unter dem Namen Turn- und Spielabteilung B. zusammen und ließen am 23. April 1925 die Vereinigung unter dem Namen Turn- und Sportklub B. ins Vereinsregister eintragen.

Dieser Verein klagt im vorliegenden Rechtsstreit gegen den Turnverein Turnerbund B. auf Herausgabe des Vereinsvermögens.

Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Gründe:

Das Reichsgericht hat in einer Reihe von Entscheidungen, die sich auf nicht rechtsfähige Vereine beziehen (Recht 1912 Nr. 541, SeuffArch. Bd. 77 Nr. 53, Urf. v. 31. Januar 1924 IV 266/23, 33.

§. 237 Nr. 24) die Rechtsfolgen eines den Vereinszweck ändernden Beschlusses, der wegen Verstoßes gegen die Vorschrift des §33 Abs. 1 Satz 2 BGB. der Gültigkeit ermangelt, folgendermaßen beurteilt: Der Zusammenschluß der Mehrheit zur Durchführung des neuen Vereinszwecks kommt der Bildung eines neuen Vereins gleich. Die in der Minderheit gebliebenen, auf dem Boden der bisherigen Satzung stehenden Mitglieder bilden, auch wenn sie zur Unterscheidung von der Mehrheit einen anderen Namen annehmen, die Fortsetzung des ursprünglichen Vereins. Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß die Mehrheit die Absicht haben mag, den alten Verein fortzusetzen. Eine andere Beurteilung kann nur dann Platz greifen, wenn die Minderheit kein Interesse an der Fortsetzung des Vereins hat und sich ausdrücklich oder stillschweigend außerhalb des Vereins stellt.

Das Berufungsgericht meint, diese Grundsätze seien auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, da es sich hier um einen eingetragenen Verein handle. Es wird unterstellt, daß der den satzungsmäßig festgestellten Vereinszweck ändernde Beschluß vom 4. Juli 1920 ungültig sei. Durch diese Ungültigkeit seien aber Bestand und Rechtspersönlichkeit des eingetragenen Vereins nicht berührt worden. Die in der Minderheit gebliebenen Mitglieder seien allerdings zunächst nicht aus dem Verein ausgeschieden; dies sei aber dann dadurch geschehen, daß sie im Jahre 1925 einen besonderen Verein gegründet und dessen Eintragung ins Vereinsregister unter dem Namen Turn- und Sportklub B. bewirkt hätten. Damit sei eine neue Rechtspersönlichkeit begründet worden, die mit dem bestehenden gebliebenen alten Turnverein Turnerbund B. in keinem rechtlichen Zusammenhang stehe.

Diese Ausführungen unterliegen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Auch in diesem Rechtszug ist zu unterstellen, daß der Beschluß vom 4. Juli 1920 eine Änderung des Vereinszwecks enthielt und als bloßer Mehrheitsbeschluß ungültig war. Auszugehen ist sodann von der unstreitigen Tatsache, daß die in der Minderheit gebliebenen Mitglieder nicht aus dem Verein ausgetreten sind. Für die Annahme, daß diese Mitglieder kein Interesse an der Fortsetzung des Vereins gehabt und sich stillschweigend außerhalb des Vereins gestellt hätten, geben die Feststellungen des Berufungsgerichts keinen Anhalt. Wichtig ist, daß die Ungültigkeit des gedachten Beschlusses

noch nicht den Bestand des Vereins in Frage stellen konnte; im übrigen kann aber dem Berufungsgericht in der Beurteilung der Folgen der Ungültigkeit des Beschlusses nicht zugestimmt werden. Vom Standpunkt der Rechtsprechung des Senats lief der Zusammenschluß der Mehrheit zur Durchführung des neuen Vereinszwecks auf die Bildung eines neuen Vereins hinaus. Dieser Beurteilung steht der Umstand nicht entgegen, daß es sich hier um einen eingetragenen Verein handelt. Es kann unentschieden bleiben, ob eine der Vorschrift des § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB. entsprechende Änderung des Vereinszwecks bereits eine Aufhebung des alten Vereins bedeutet (vgl. Dertmann Anm. 3a zu § 33 BGB.). Jedenfalls aber kann das Vorgehen einer Mehrheit, die sich über die gedachte, den Schuß der Minderheit bezweckende Vorschrift hinwegsetzt und einen anderen als den satzungsmäßig festgelegten Vereinszweck verfolgt, nur in dem Sinne aufgefaßt werden, daß die Mehrheit sich vom Verein loszusagen und einen neuen Verein mit verändertem Vereinszweck gründen will. Denn der Schutzbvorschrift ist unbedenklich zu entnehmen, daß der satzungsmäßig festgelegte Zweck für das Wesen der Rechtspersönlichkeit des Vereins maßgebend ist. Das Verhalten der Mehrheit ist somit einem Austritt aus dem Verein gleichzustellen. Treten nunmehr die Organe des Vereins auf, um den ungesetzlichen Beschluß durchzuführen, so sind ihre Handlungen der Minderheit gegenüber unwirksam; sie haben ihr gegenüber kein Recht mehr, über das Vereinsvermögen zu verfügen. Aus der Loslösung der Mehrheit vom Verein aber folgt, daß die Rechtspersönlichkeit des Vereins bei der Minderheit verbleibt und daß die Minderheit, die an der Satzung, insbesondere am alten Vereinszweck, festhält und sich ihrerseits neu konstituiert, indem sie neue Organe wählt, in Wirklichkeit den Verein fortsetzt. In diesem Falle kann hiernach unbedenklich die Minderheit die Herausgabe des Vereinsvermögens von der Mehrheit verlangen. Wollte man dagegen annehmen, daß sämtliche Mitglieder Träger der Rechtspersönlichkeit des Vereins bleiben, so würde man zu unannehmbaren Ergebnissen gelangen. Die in der Minderheit gebliebenen Mitglieder würden durch eine im Rechtsweg erwirkte Feststellung der Ungültigkeit des Beschlusses über die Änderung des Vereinszwecks praktisch nicht viel erreichen, wenn die Mehrheit gleichwohl auf dem satzungsmäßig-

widrigen Standpunkt verharret und ihn durch die ihr angehörigen Vereinsorgane durchsetzt. Die satzungstreuen Mitglieder dürfen nicht zum Austritt aus dem Verein und zum Verzicht auf die Nutzung des Vereinsvermögens genötigt werden. Das Rechtsempfinden fordert, daß umgekehrt die Mehrheit, welche die Änderung des Vereinszwecks auf gesetzmäßigem Wege nicht durchzusetzen vermag, ihrerseits aus dem Verein ausscheidet und damit auf die Vorteile der Nutzung des Vereinsvermögens verzichtet.

Es fragt sich weiter, ob im vorliegenden Fall die Minderheit die bei ihr verbliebene Rechtspersönlichkeit etwa dadurch verloren hat, daß sie unter verändertem Namen in das Vereinsregister eingetragen worden ist. Daß die Änderung des Namens allein diese Wirkung nicht haben kann, bedarf keiner näheren Ausführung. Im übrigen läßt sich die Auffassung vertreten, daß die bereits vorhandene Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister nicht beseitigt werden konnte, daß vielmehr in einem solchen Falle der nach § 21 BGB. eintretenden Erlangung der Rechtsfähigkeit eine nur formale Wirkung zukommt. Wollte man aber auch annehmen, daß die Minderheit durch Eintragung in das Vereinsregister eine neue Rechtspersönlichkeit erworben hat, so steht doch nichts im Wege, diese als Fortsetzung der früheren Rechtspersönlichkeit anzusehen. Es ist auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu verweisen, wonach im Falle der Eintragung eines bisher nicht eingetragenen Vereins ins Vereinsregister das neue Rechtssubjekt als Fortsetzung des schon vorher vorhandenen Rechtsgebildes anzusehen ist (vgl. RGZ. Bd. 85 S. 256; SeuffArch. Bd. 67 Nr. 171, Bd. 77 Nr. 53). In jedem Falle steht also hier hinter dem klagenden Verein der alte Turnverein Turnerbund B.; er tritt jetzt nur anders, insbesondere unter einem anderen Namen in die Erscheinung. Die Eintragung ins Vereinsregister steht also dem Klagenanspruch nicht entgegen.

Verfehlt ist endlich auch der vom Revisionsbelegten erhobene Einwand, daß der Kläger, wenn er den eingetragenen Turnverein Turnerbund B. darstelle oder fortsetze, nicht eben diesen Verein verklagen könne. Dabei ist übersehen, daß nach obigen Ausführungen die Mehrheit dadurch, daß sie, wie zu unterstellen, an dem ungültigen Beschluß vom 4. Juli 1920 festgehalten und ihn durchgeführt hat, aus dem Turnverein Turnerbund B. ausgeschlossen ist.

Nur äußerlich sehen diese früheren Mitglieder und die ihnen inzwischen etwa beigetretenen Personen den alten eingetragenen Verein fort. In Wirklichkeit bilden sie einen trotz Beibehaltung des Namens von diesem verschiedenen Verein. Dieser wäre zwar, immer die Ungültigkeit des gedachten Beschlusses vorausgesetzt, als nicht eingetragener Verein anzusehen, könnte aber verklagt werden (§ 50 Abs. 2 B.P.D.) und wäre auch der richtige Verklagte, weil er sich im Besitz des Vermögens des eingetragenen Turnvereins Turnerbund B. befindet.